

würde, rechnet vielmehr damit, daß B kraft seiner Empfänglichkeit für einen der eingeschlossenen Behauptung gemäßen Glauben, kraft seines Wissens um besondere Umstände, erkennen wird, ob A ihm bedeuten wollte, daß er bei Erfolglosigkeit seiner Kundgabe bloß „böse“ sein oder den B „bestrafen“ wird oder ob sonst eine für den B unwertige Folge eintreten wird. Wenn man allerdings der Meinung ist, daß die bloße Behauptung eines „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“ schon ein „Anspruch“ sei, so kann man zu der Ansicht gelangen, daß die Rede: „Ich beanspruche von Ihnen, daß . . .“ („Ich bitte Sie . . .“, „Ich befehle Ihnen . . .“ usw.) eine „Idealform“ des Anspruchskörperlichen darstellt, indem man etwa das Bezeichnungskörperliche: „Ich beanspruche von Ihnen, daß . . .“ als Aussage über das „eigene gegenwärtige Beanspruchen“ auffaßt. Nun ist aber selbstverständlich das Gegebene „Anspruch“ noch in keiner Weise bestimmt, wenn man auf Sätze verweist, in welchen sich die Worte „Ich beanspruche . . .“, „Ich befehle . . .“, „Ich bitte . . .“ usw. finden, ebensowenig als etwa das Gegebene „Behauptung“ bestimmt ist, wenn man auf Sätze verweist, in welchen sich die Worte: „Ich behaupte . . .“ finden. Auch ein Anspruchadressat weiß nur deshalb, daß an ihn ein Anspruch gerichtet wurde, wenn er glaubt, daß ihm ein „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedanke“ und ein „Ander-Soll-Gedanke“ bedeutet wurde, er muß also bereits wissen, was der Sinn eines Anspruches ist, wenn er Bezeichnungskörperliches, in welchem sich die Worte: „Ich beanspruche von Ihnen, daß . . .“ finden, als Anspruch verstehen soll. Ein „Anspruch“ ist aber überhaupt keine Aussage darüber, daß der Redende gegenwärtig einen Anspruch erhebt, sondern eben, wie bereits dargelegt wurde, eine Aussage darüber, daß dem Redenden zwei besondere Gedanken zugehören. Steht man zu der Meinung, daß ein „Anspruch“ eine bloße „Wunsch kundgabe“ ist, so bleibt es schließlich ganz unverständlich, was mit den Worten: „Ich beanspruche von Ihnen, daß Sie das Zimmer verlassen“, eigentlich gemeint sein könnte, wenn sie einen Satz darstellen. Ist nämlich „Beanspruchen“ nichts anderes als „Wunsch kundgeben“, so wäre dem Satze: „Ich beanspruche von Ihnen, daß Sie das Zimmer verlassen“ der Satz äquivalent: „Ich gebe Ihnen meinen Wunsch kund, daß Sie das Zimmer verlassen“, und beide Sätze wären Sätze, mit welchen über diese Sätze ausgesagt wird, was aber offenbar unmöglich ist. Das Bezeichnungskörperliche: „Ich gebe Ihnen meinen Wunsch kund, daß Sie das Zimmer verlassen“, umfaßt vielmehr, wenn es vom Redenden als Anspruch gemeint ist, in der bereits dargelegten Weise zwei Sätze, mit deren erstem ausgesagt wird, daß der Redende nunmehr einen Anspruch erheben werde, während mit dem zweiten Satze jener angekündigte Anspruch erhoben wird. In der Wirklichkeit findet sich auch Anspruchskörper-